

2P/SW-1911/12



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601,687/0-v/6/92

An das
Präsidium des Nationalrates
1010 Wien

67 92

1. Okt. 1992, Re

S. Bömer
GZ/vom

Ihre GZ/vom

Sachbearbeiter Klappe/Dw
Irresberger 2724

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Schulorganisationsgesetz und zur 12. Schulorganisationsgesetz-Novelle im Zusammenhang mit Schulautonomie und ganztägigen Schulformen (14. Schulorganisationsgesetz-Novelle); Gesetzesbegutachtung

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum oben angeführten Gesetzesentwurf.

25. September 1992
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.687/0-V/6/92

Bundesministerium für
Unterricht und Kunst

Minoritenplatz 5
1014 W i e n

DRINGEND

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Irresberger	2724	12.690/5-III/2/92
		3. Juni 1992

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Schulorganisationsgesetz und zur 12. Schulorganisationsgesetz-Novelle im Zusammenhang mit Schulautonomie und ganztägigen Schulformen (14. Schulorganisationsgesetz-Novelle); Gesetzesbegutachtung

Zum oben angeführten Gesetzesentwurf - zu den weiteren mit der do. oz. Note dem Begutachtungsverfahren zugeleiteten Gesetzesentwürfen wird gesondert Stellung genommen - nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. I:

Zum Einleitungssatz:

Nach dem Zitat "BGBI.Nr. 408/1991" wäre ein Beistrich zu setzen.

Zu Z 2 (§ 2a):

Bestimmungen wie die vorgesehene tragen dem Bedürfnis nach sprachlicher Gleichbehandlung von Mann und Frau nicht Rechnung; das legistische Anliegen müßte dahin gehen, jede einzelne Bestimmung nach Möglichkeit so zu fassen, daß sich schon durch die vom Gesetz verwendeten Ausdrücke Männer und Frauen gleichermaßen angesprochen

- 2 -

fühlen können. Daß sich hingegen die in den geltenden Gesetzen - so auch im SchOG - vorherrschenden männlichen Wortformen (abgesehen von Wörtern wie "Mann", "Vater" oder (z.B. im SchOG) "Knabe", uä) gleichermaßen auf weibliche Personen beziehen, ist selbstverständlich und bedarf keiner gesetzlichen Verankerung. Gegen den Entfall der vorgesehenen Bestimmung bestünde schon aus diesem Grund kein Einwand.

Sollte dennoch ein Bedürfnis nach Erlassung einer derartigen Regelung gesehen werden, so sollte nicht bloß davon gesprochen werden, daß personenbezogene Bezeichnungen "gelten". Statt dessen könnte etwa normiert werden, daß die Vorschriften dieses Bundesgesetzes für Personen beiderlei Geschlechts gleichermaßen gelten und daß für Personen weiblichen Geschlechts (durch die zur Gesetzesvollziehung berufene Organe) die allfälligen weiblichen Formen einer Bezeichnung zu verwenden sind, welche Regelungen durch eine gesonderte grundsatzgesetzliche Bestimmung auf den grundsatzgesetzlichen Bereich des zu ändernden Bundesgesetzes zu erstrecken wären.

Gegen die von der vorgesehenen Bestimmung vorgenommene Erstreckung der Regelung auf "alle schulrechtlichen Vorschriften" bestehen verfassungsrechtliche Bedenken, da damit einerseits eine unzulässige Ergänzung zu den schulrechtlichen Ausführungsgesetzen der Länder getroffen, andererseits - insbesondere hinsichtlich der eigens hervorgehobenen Lehrplanverordnungen - in zweifacher Weise die Grenze zwischen Gesetzgebung und Vollziehung verletzt wird, insofern durch gesetzliche Anordnung eine Legalinterpretation von Verordnungen vorgenommen und dem Verordnungsgeber nicht näher umschriebene Möglichkeiten der Abweichung von dem ausgesprochenen Grundsatz eröffnet werden.

Fraglich könnte bei der vorgesehenen Formulierung auch sein, wann "ausdrücklich anderes angeordnet ist".

- 3 -

Zu Z 3 (§ 5 Abs. 2):

Wie das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst bereits in seiner Stellungnahme vom 11. Jänner 1990, GZ 601.687/7-V/6/89, zum do. Gesetzesentwurf GZ 12.69/20-III/2/89 bemerkt hat, sollte (im zweiten Satz) nicht auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten, sondern auf die der Unterhaltspflichtigen abgestellt werden, da es sich nicht um eine Frage der Erziehung, sondern um eine solche der Unterhaltskosten handelt. Nähere Ausführungen darüber, daß Erziehungsberechtigung und Unterhaltspflicht auseinanderfallen können, scheinen dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst entbehrlich.

Überdies sollte im Sinne der 26. Legistischen Richtlinie 1990 die Nachstellung eines weiteren, in Klammern gesetzten Begriffes (hier "(Erziehungsberechtigten)") vermieden werden. Im vorliegenden Fall wäre eine Verknüpfung der beiden Begriffe durch das Wort "und" am Platz.

Zu Z 4 (§ 6):

Anlässlich der Novellierung des § 6 sollte die Kundmachung der Lehrpläne grundlegend neu geregelt werden. Die Lehrpläne haben einen Umfang erreicht, der für die Adressaten des Bundesgesetzblattes offensichtlich unzumutbar geworden ist und sich auch auf die Produktion des Bundesgesetzblattes sowie auf die Rechtsdokumentation nachteilig auswirkt. Dazu kommt, daß keineswegs alle Schulen das Bundesgesetzblatt beziehen, sondern vorwiegend das Ministerialverordnungsblatt. Die Kundmachung der Lehrpläne im Bundesgesetzblatt dient in dieser Hinsicht dazu, die Druckvorlagen des Ministerialverordnungsblattes zu finanzieren. Dies ist eine Situation, die nicht akzeptabel ist. Vorgeschlagen wird daher, nur mehr den unmittelbar normativen Teil der Lehrpläne im Bundesgesetzblatt kundzumachen und die übrigen Lehrplanbestimmungen in den jeweiligen Schulen aufzulegen.

- 4 -

Der Verfassungsdienst hielte es für zweckmäßig, diese grundsätzliche Problematik der Schulrechtsgesetzgebung in einer Besprechung zu erörtern, und wird sich erlauben, zu einer solchen einzuladen!

In Abs. 1 vierter Satz sollte in eindeutiger Weise geregelt werden, welche der Schulbehörden des Bundes in den Ländern sachlich zuständig sind (vgl. Abs. 2 fünfter Satz: "Die Schulbehörde erster Instanz").

Die schulautonomen Lehrpläne haben ebenso wie die sonstigen Lehrpläne Verordnungsqualität. Gemäß Art. 18 Abs. 2 B-VG werden Verordnungen von "Behörden" erlassen. Es ist zweifelhaft, ob sämtliche der im § 6 Abs. 3 genannten Persoenn und Einrichtungen Behördenqualität besitzen. Außerdem ist die im Entwurf vorgesehene unscharfe inhaltliche Abgrenzung der Lehrpläne von den schulautonomen Lehrplanbestimmungen im Hinblick auf Art. 18 Abs. 1 B-VG bedenklich.

In Abs. 3 sollte die Bildung eines unbezeichneten Absatzes vermieden und daher dem zweiten bis letzten Satz ein eigener, als solcher bezeichneter Absatz gewidmet werden (116. Legistische Richtlinie 1990). Im letzten Satz des Abs. 3 könnte es ferner kürzer "für die Fälle der Aufhebung und der Nichterlassung ...".

Zu Z 6 (§ 8 lit. i):

Wie das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst bereits in seiner Stellungnahme vom 11. Jänner 1990, GZ 600.687/7-V/6/89, zum do. Gesetzesentwurf GZ 12.690/20-III/2/89 ausgeführt hat, sollte auf die Einführung des Begriffes "gänztägige Schulformen" verzichtet und der Begriff "Schulformen" weiterhin, wie in §§ 36ff SchOG, nur zur Kennzeichnung von Unterschieden in den Lehrpläne verwendet werden. Es wurde auch darauf hingewiesen, daß es in sprachlicher Hinsicht nicht konsequent erscheine, gewisse Schulen als "Schulformen" zu bezeichnen, wie dies der Entwurf allerdings vorsieht.

- 5 -

Zu Z 7 (§§ 8a bis 8e):

Zu § 8a:

In Abs. 3 sollte die Formulierung "Standorte ganztägiger Schulformen" vermieden werden, da "Schulform" ein abstrakter Begriff ist, der im Gegensatz zu einer Schule wohl keinen Standort haben kann.

Die Verweisung im Abs. 3 auf den Abs. 1 ist für eine Qualifikation als Grundsatzbestimmung nicht geeignet, zumal diese einen anderen Determinierungsgrad aufzuweisen haben.

Zu § 8b:

In Abs. 1 erster Satz sollte im einleitenden Satzteil der Ausdruck "sicherheitsmäßigen ... Erfordernisse" vermieden und stattdessen etwa der Ausdruck "Erfordernisse der Sicherheit ..." verwendet werden. Bei lit.d sollte berücksichtigt werden, daß nicht Unterrichtsgegenstände, sondern z.B. Schulklassen in Schülergruppen geteilt werden können. In lit.e erscheint die Wortfolge "Schülergruppen im Hinblick auf die Leistungsgruppen zu führen" unklar. Auch hier sollte im Sinne der 116. Legistischen Richtlinie 1990 der letzte Satz des Abs. 1 keinen unbezeichneten Absatz bilden. In diesem letzten Satz sollte nicht von dem Fall gesprochen werden, daß die erforderliche Mindestzahl an Schülern in einer Klasse zu gering sei, sondern daß die Zahl der Schüler die erforderliche Mindestzahl nicht erreiche (was bedeutet, daß die Mindestzahl gleichsam zu hoch ist).

In Abs. 3 zweiter Satz sollten die beiden Bedingungssätze zusammengezogen werden:

"Wenn der Bund verpflichtet ist, ... zu tragen und ... entsteht, so verkürzt sich ..."

- 6 -

Statt von einer Verkürzung sollte von einer Verminderung der Verpflichtung gesprochen werden. Beim Ausdruck "höherer Lehrer-Personalaufwand" wird nicht angegeben, womit die Höhe des Personalaufwandes zu vergleichen ist.

Die Formulierung "an vergleichbaren öffentlichen Schulen" könnte leicht zu Meinungsverschiedenheiten darüber Anlaß geben, welche öffentlichen Schulen einer Privatschule vergleichbar sind; eine Präzisierung dieses Kriteriums wäre daher wünschenswert.

Zu § 8c:

In Abs. 2 erster Satz sollte es im einleitenden Satzteil wohl "einer unverbindlichen" heißen. In Abs. 2 letzter Satz sollte im letzten Satzteil das Wort "Führung", etwa durch den Zusatz "dieser Gegenstände", präzisiert werden. In Abs. 3 sollte die Wortfolge "Die Mindestzahl für die Weiterführung von Freizeitgegenständen und unverbindlichen Übungen" präzisiert und etwa "Die für die Weiterführung von Freizeitgegenständen und unverbindlichen Übungen erforderliche Mindestzahl von Schülern" formuliert werden. Vor dem Wort "unter" könnte das Wort "jedoch" eingefügt werden (23. Legistische Richtlinie 1990).

In Abs. 4 sollte es statt "für den Förderunterricht darf" besser "darf für den Förderunterricht" heißen, da die Wendungen "gemäß § ..." in den darauffolgenden lit.a und b eine begriffliche Einheit mit dem Wort "Förderungsunterricht" bilden.

Zu § 8d:

In Abs. 3 lit. a hätte es sprachlich richtig "für zulässig erklärt" zu heißen.

Zu § 8e:

Die Nachstellung von Alternativen in Klammern - wie etwa in Abs. 2, Abs. 3 Z 2 und 3 sowie Abs. 6 - sollte im Sinne der 26. Legistischen Richtlinie 1990 vermieden werden.

- 7 -

Zu Abs. 2 sollte ein treffenderes Kriterium als das "eindeutige" Hinausgehen über die Erfüllung der Allgemeinen Schulpflicht gesucht werden. Im zweiten Satz sollte es "gemäß dem Berufsausbildungsgesetz" oder "gemäß § ... des Berufsausbildungsgesetzes" heißen.

In Abs. 3 sollte in Z 2 die Kurzform "Form" für "Schulform" vermieden werden. In Z 3 wurden die Kaususendungen offenbar nicht völlig richtig gestaltet, sodaß der Sinnzusammenhang der einzelnen Tatsbestandselemente nicht erkennbar ist. Dem letzten Satz des Abs. 3 sollte im Sinne der 116. Legistischen Richtlinie 1990 ein eigener Absatz gewidmet werden.

Zu Z 19 (§ 25 Abs. 1):

Beim im zweiten Satz angesprochenen Ziel einer "integrativen Gruppenbildung" scheint es sich nicht um eine Frage der äußeren Schulorganisation, sondern vielmehr um eine solche der Erziehung zu handeln. Dieser Satz sollte daher nicht eine Grundsatzbestimmung aufgenommen werden.

Zu Z 26 (§ 39 Abs. 1 Z 3):

In lit.a sollte im Sinne der 26. Legistischen Richtlinie 1990 die Wendung "und (oder)" vermieden werden. Im vorliegenden Fall erschien das Wort "oder" ausreichend.

Zu Z 55 (§§ 73, 75 und 77, jeweils Abs. 1 lit. c dritter Satz):

Der Ausdruck "bzw." wäre im Sinne der 26. Legistischen Richtlinie 1990 zu vermeiden. Im vorliegenden Zusammenhang kommt eine Ersetzung durch das Wort "und" in Betracht.

Zu Z 63 bis 65 (§§ 81 und 82):

Im Sinne der 126. Legistischen Richtlinie 1990 sollten bei Einfügung oder Aufhebung einer Gliederungseinheit die Bezeichnungen der bisherigen Gliederungseinheiten nicht geändert werden.

- 8 -

Zu Z 70 und 73 (§§ 100 und 108):

Es ist nicht erkennbar, warum, jeweils im zweiten Satz, die Worte "bis zu" (vgl. diese z.B. im unveränderten § 43 Abs. 1) durch "bis auf" ersetzt wird; da der Sinn der Bestimmung dadurch offenbar nicht geändert wird, wird lediglich seine Erkennbarkeit verschlechtert.

Zu Z 74 (§ 110):

Im ersten Satz sollte es aus sprachlichen Gründen "oder auf einer gleichwertigen Befähigung" heißen.

Zu Z 76 (§ 112 Abs. 2):

In sprachlicher Hinsicht ist eine Vorvergangenheitsform (hier: "gestanden waren") nur zu verwenden, wenn die Vorzeitigkeit im Verhältnis zu einer Aussage, die selbst in einer Zeitform der Vergangenheit steht, ausgedrückt werden soll. Dies ist aber hier nicht der Fall; daher wäre die Form "standen" zu verwenden.

Zu Z 82 (§ 119 Abs. 7):

Wie bereits in der geltenden Fassung besagt der zweite Satz der vorgesehenen Bestimmung, daß jede Schulstufe einer Klasse zu entsprechen habe; zutreffender wäre freilich offenbar die Ausdrucksweise, daß jeder Schulstufe eine Klasse zu entsprechen habe, wie dies in § 11 Abs. 1, § 18 Abs. 2 zweiter Satz und § 35 (jeweils idgF) normiert wird.

Zu Z 86 (§ 131):

In der Novellierungsanordnung ist von der Anfügung auch eines Abs. 7 die Rede, der allerdings fehlt.

Der einen unbezeichneten Absatz bildende letzte Satz des vorgesehenen Abs. 6 könnte einen eigenen, als solcher bezeichneten Absatz oder einen eigenen Paragraphen (§ 131a; der geltende § 131a

- 9 -

wäre dann als § 131b zu bezeichnen) bilden und so gestaltet werden, daß er sich - nach deren Einfügung - auch auf die Inkrafttretensbestimmungen späterer Novellen beziehen wird.

Zu Art. II:

Der in Z 1 dieses Artikels vorgesehene Art. II ist wörtlich gleichlautend der geltenden Fassung der zu ändernden Novellenbestimmung. Es ist daher nicht zu sehen, worin die in den Erläuterungen auf S. 27 angesprochene Erweiterung bestehen soll.

Wie bereits in der Stellungnahme des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 11. Jänner 1990, GZ 601.687/7-V/6/89, ausgeführt wurde, sprechen legistische Gründe (66. und 75. Legistische Richtlinie 1990) gegen die Erlassung selbständiger Novellenbestimmungen und sollte eine derartige Regelung im Schulorganisationsgesetz selbst oder im Privatschulgesetz getroffen werden.

II. Zum Vorblatt:

Im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 29. Oktober 1980, GZ 600.824/21-V/2/80, soll das Vorblatt kurz gehalten sein und nicht mehr als eine Seite umfassen; ausführlichere Darlegungen wären den Erläuterungen vorzubehalten. Im vorliegenden Fall betrifft dieser Hinweis vor allen Dingen den Punkt "Kosten", der mehr den Charakter einer Zusammenfassung aufweisen sollte. Zu diesem Punkt wird auch auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 8. Juli 1988, GZ 602.271/19-V/2/87, hingewiesen.

Die jeweils unter "4." angedeuteten "sonstigen Probleme" sollten, allenfalls durch Angabe von Beispielen, inhaltlich kurz charakterisiert werden; wenn dies im Hinblick auf ihre Bedeutung nicht angebracht erscheint, sollte im Vorblatt überhaupt nicht auf sie Bezug genommen werden.

- 10 -

III. Zu den Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil sollte im Abschnitt "Verfassungsrechtliche Grundlagen" im Sinne der Stellungnahme des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 1990, GZ 601.687/4-V/6/90 (zur do. GZ 12.690/38-II/2/90 vom 1. März 1990), auch auf das Verhältnis der "ganztägigen Schulformen" zum Kompetenztatbestand des Hortwesens (Art. 14 Abs. 4 lit. b B-VG) eingegangen werden.

Zu den Ausführungen auf Seite 3 der Erläuterungen, wonach grundsatzgesetzliche Regelungen "nicht detaillierter" als eine Verordnungsgrundlage sein sollen, ist darauf hinzuweisen, daß Grundsatzgesetze nicht detailliert, sondern prinzipiell formuliert sein sollen, was jedoch auf den vorliegenden Entwurf nicht in jeder Hinsicht zutrifft.

Die im Abschnitt "EG-Konformität" des Allgemeinen Teiles im zweiten Absatz enthaltenen Ausführungen hinsichtlich der in Planung stehenden Fachhochschulen stehen in keinem erkennbaren Zusammenhang mit dem Thema der "EG-Konformität". Eine diesbezügliche Klarstellung scheint erforderlich.

Im Besonderen Teil sollte jeweils die Großschreibung "im Allgemeinen Teil" (auf S. 9 oben "im Allgemeinen Teil") verwendet werden.

Auf S. 14 hätte es in der Überschrift richtig "§ 8 lit. i" zu heißen.

IV. Zur Textgegenüberstellung:

Die beiden Spalten der Textgegenüberstellung sollten die Überschriften "Geltende Fassung:" und "Vorgeschlagene Fassung:" erhalten. In der die vorgesehene Fassung betreffenden Spalte sollten die Novellierungsanordnungen des Gesetzesentwurfes nicht wiedergegeben werden.

- 11 -

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem im Sinne der Entschießung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

25. September 1992
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

